

Erst spät hat Kuno von Falkenstein, der, schon seit 1360 Koadjutor, nach Boemunds Verzicht im Jahre 1362 die Regierung des Erzstifts endgültig übernahm, sein Sammelprivileg erhalten.

Einleitungs- und Schlussabschnitt der ebenfalls unter Goldbulle am 31. Mai 1376 ausgestellten Urkunde sind fast wörtlich aus der Vorurkunde von 1356 übernommen, die andern Abschnitte z. T. etwas erweitert in gleicher Reihenfolge; vor dem Schlussabschnitt sind einige Bestimmungen eingefügt, die, abgesehen von zwei ganz neuen, mehrere 1356 fortgelassene Bestandteile des Privilegs von 1346 in freier Stilisierung wieder aufnehmen.

Wiederholungen im Einzelnen haben sich die beiden Nachfolger Balduins nicht mehr ausstellen lassen. Aber auch neue Sammelprivilegien haben die Trierer Erzbischöfe nach 1376 anscheinend nicht mehr erhalten; wenigstens transsumiert Sigismund in seiner Privilegienbestätigung vom 12. Aug. 1414 (Altmann 1141) nur Karls IV. letzte grosse Urkunde von 1376.

Erscheinen nach dem eben dargelegten Entwicklungsgang als Hauptwurzeln für Form und Inhalt der Sammelprivilegien die Wahlversprechungen der deutschen Könige seit Adolf von Nassau für die Trierer Erzbischöfe und insbesondere das Ludwigs IV. vom 20. Sept. 1314, so findet sich doch noch eine Anknüpfung nach anderer Richtung in den oben bei der Textzusammenstellung mehrfach vermerkten Beziehungen zu den Privilegien zu Gunsten der Fürsten unter Friedrich II., vor allem zu dem 'Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum' von 1220; bei einigen Bestimmungen ist der unmittelbare Zusammenhang ganz unzweifelhaft (vgl. z. B. n. XXI)¹. Da das 'Privilegium in fav.' von 1220 aus dem Trierischen Archiv uns nur in einer Abschrift erhalten ist, die vermutlich während der Verwaltung des Erzbistums Mainz durch Balduin nach einer dortigen Ueberlieferung angefertigt worden ist², und auch sonst die wichtigeren Privilegien der späteren Staufer-

zukommen liess, sind z. T. auch durch andere Urkundenausfertigungen veranlasst; vgl. den nächstfolgenden Aufsatz in diesem Hefte von Salomon. 1) Eine genauere Durchsicht der Urkunden der späteren Stauferzeit dürfte noch mehr hierüber ergeben. Ich habe mich auf wenige Hinweise beschränkt, da ich sonst genötigt worden wäre, auf den sachlichen Inhalt der einzelnen Bestimmungen zu weit einzugehen. 2) Vgl. Const. II, 88 Z. 12 ff.